

SUPPORTER-VEREINIGUNG EHC WALLISELLEN

STATUTEN

1. Vereinszweck

- 1.1 Die Supporter Vereinigung des Eishockey-Clubs Wallisellen ist ein Verein gemäss Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Wallisellen.
- 1.2 Die Vereinigung gewährt dem EHC Wallisellen finanzielle und ideelle Unterstützung bei dessen Bestreben, seine sportlichen Ziele zu erreichen.
- 1.3 Darüber hinaus wird auch die Geselligkeit unter den Mitgliedern gepflegt.

2. Die Mitgliedschaft

- 2.1 Die Vereinigung unterscheidet zwischen
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - Firmenmitglieder (juristische Personen)Beide Mitgliedschaften haben absolut gleiche Rechte.
- 2.2 Die Jahresbeiträge der juristischen Personen betragen mindestens das 2-fach der Jahresbeiträge der natürlichen Personen.
- 2.3 Bei den juristischen Mitgliedern muss der Vertreter in der Vereinigung namentlich bekannt sein.
- 2.4 Die provisorische Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme unter Angaben von Gründen verweigern. Gegen diesen Beschluss kann zuhanden der Generalversammlung rekuriert werden.
- 2.5 Die definitive Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.
- 2.6 Ein Ausschluss erfolgt begründet durch den Vorstand. Ein auszuschliessendes Mitglied muss vorgängig benachrichtigt und auf die Rekursmöglichkeit zu Handen der Generalversammlung hingewiesen werden. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.
- 2.7 Der rechtsgültige Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich, oder spätestens 1 Monat nach der Generalversammlung.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- 3.2 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Vereinigung. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Die Generalversammlung behandelt und beschliesst folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Budgetgenehmigung
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Jahresprogramm

Die Generalversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.

Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 15 Tage vorher.

- 3.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.
- 3.4 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, 1/3 der Anwesenden kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3.5 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 3.6 Die ausserordentliche Generalversammlung kann auch von den Mitgliedern verlangt werden, hierzu bedarf es jedoch der Unterschriften von mindestens 10 % der eingeschriebenen Mitglieder.
- 3.7 Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der GV zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

4. Die Verwaltung

- 4.1 Die Verwaltung der Mitgliedervereinigung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Kassier
 - den Beisitzern (Präsident EHC Wallisellen)
- 4.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung mit Bezeichnung des Amtes gewählt.
- 4.4 In den Vorstand der Supportervereinigung dürfen mit Ausnahme des Beisitzers keine weiteren Mitglieder des Vorstandes des EHC Wallisellen gewählt werden.
- 4.5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv gewährt.
- 4.7 Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Ersatzwahlen innerhalb der Amtsdauer werden bis zu der nächsten Generalversammlung vom Vorstand vorgenommen.

- 4.8 Für ihre Tätigkeit beziehen die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung.
- 4.9 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die von der Generalversammlung beschlossen wurden.

5. Finanzen

- 5.1 Die Vereinigung beschafft ihre Mittel wie folgt:
- Jahresbeiträge
 - Spenden
 - Aktionen
- 5.2 Der Vorstand ist berechtigt, pro Vereinsjahr, in eigener Kompetenz Ausgaben bis zu 15 % des Vereinsvermögens zu tätigen.
- 5.3 Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsrevisoren geprüft. Diese erstellen einen Bericht zu Händen der Generalversammlung.
- 5.4 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach zweijährigem Turnus scheidet der Amtsaltere aus und der Ersatz-Revisor rückt automatisch nach.
- 5.5 Über die konkrete Unterstützung des EHC Wallisellen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 5.6 Die Supporter Vereinigung haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder wird also ausgeschlossen.

6. Verschiedenes

- 6.1 Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung nötig.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Überschuss zu Händen des EHC Wallisellen und muss für den Nachwuchs verwendet werden.
- 6.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

7. Schlussbestimmungen

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Art. 60 ff. des ZGK über das Vereinsrecht.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. Juni 1992 Genehmigt und ersetzen somit mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 13. März 1973.

Wallisellen, 1. Juni 1992

Supporter-Vereinigung des EHC Wallisellen

Der Präsident:

A. Vuilleumier

Der Aktuar:

W. Cavigelli